

Handlungsempfehlungen für Veranstalter

**von Vereins-, Straßen- oder
sonstigen Festen in der Öffentlichkeit
oder in öffentlichen Einrichtungen**

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
1. Anzeige	4
2. Werbung.....	5
3. Während der Veranstaltung	6
Sicherheit	6
Haus- und Haftungsrecht, Garantenpflicht	6
Jugendschutz	6
Lärm	7
4. Ihre Rechte.....	8
Vorläufige Festnahme durch Jedermann	8
Notwehr / Nothilfe (§ 32 StGB / § 227 BGB)	8
Selbsthilfe § 229 BGB.....	8
Einsatz von eigenem oder fremdem Sicherheitspersonal	8
5. Wichtige praktische Tipps.....	9
Einlasskontrolle	9
Ende des Anwesenheitsrechts Minderjähriger	10
Innenschutz / Außenschutz	10
Ausschank und Abgabe von Alkohol / Tabakwaren und anderer nikotinhaltiger Erzeugnisse	10
Vorsorge für Notsituationen	11
6. Beratungsangebot	11
7. Wichtige Begriffe	12
8. Ratschläge zum Verhalten in Gefahrensituationen	13
Notizen	14

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Ansprechpartner - Kontaktdaten

Anlage 2: Checkliste – Veranstaltung & Jugendschutz

Anlage 3: Übersichtliche Darstellung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Anlage 4: Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) §§ 4 bis 10

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG

Öffentliche Veranstaltungen wie Vereins- und Straßenfeste stellen die Verantwortlichen oft vor eine Vielzahl von Herausforderungen: von der Genehmigung und der Umsetzung behördlicher Auflagen über den Jugendschutz bis hin zum Umgang mit Störenfrieden. Fragen wie „Wie melde ich eine Veranstaltung an?“, „Was muss ich beachten?“ und „Wie gehe ich mit Störern um?“ sind für Organisatoren und ihre Helfer von zentraler Bedeutung.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt der Stadt Bad Vilbel und der Polizei besonders am Herzen. Dieser Schutz basiert auf einer starken Erziehungsverantwortung, der Förderung junger Menschen und der konsequenten Umsetzung gesetzlicher Regelungen. Präventive Maßnahmen spielen dabei eine entscheidende Rolle. Es geht nicht nur darum, junge Menschen vor Gefahren zu bewahren, sondern sie auch in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich mit den vielfältigen Angeboten unserer Gesellschaft umzugehen. Ein erfolgreicher Jugendschutz kann jedoch nur gelingen, wenn Jugendämter, Polizei, Gemeinden, Schulen, Veranstalter und Gewerbetreibende vertrauensvoll zusammenarbeiten. Gegenseitige Information sowie eine aktive Aufklärungs- und Beratungsarbeit sind daher unerlässlich, um potenzielle Gefährdungen schon im Vorfeld zu minimieren.

Als Veranstalter liegt Ihnen das Wohl Ihrer Gäste besonders am Herzen. Sie schaffen den Rahmen für unvergessliche Erlebnisse und eine positive Atmosphäre. Wir möchten Ihnen zeigen, wie Sie mit einfachen, präventiven Maßnahmen dazu beitragen können, die Folgen übermäßigen Alkoholkonsums und Gewalt zu verhindern. Solche Vorkehrungen senken nicht nur das Risiko von Konflikten, sondern stärken auch das positive Image Ihrer Veranstaltung – zum Wohl der Gäste, Eltern, Anwohnerinnen und Anwohner.

Wir hoffen, dass diese Handlungsempfehlungen Sie bei der Planung und Durchführung Ihrer Veranstaltung unterstützen. Zögern Sie nicht, rechtzeitig Kontakt mit den zuständigen Behörden aufzunehmen. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen, der Polizei und der Stadtverwaltung ist der Schlüssel für einen reibungslosen und erfolgreichen Ablauf Ihrer Veranstaltung.



Sebastian Wysocki
Bürgermeister



Ralph Gerlach
Erster Polizeihauptkommissar
Leiter der Polizeistation Bad Vilbel

1. Anzeige

Wenn Sie nach dem Hessischen Gaststättengesetz aus einem besonderen Anlass eine Feier planen und dafür vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben möchten, müssen Sie dies spätestens vier Wochen vorher schriftlich beim Fachdienst Gewerbe und Markt anmelden. Den Online-Antrag dafür finden Sie auf der städtischen Internetseite unter der Rubrik „Rathaus-online“. Für die Anmeldung benötigen Sie folgende Informationen:

- Name und Vorname des Veranstalters mit ladungsfähiger Anschrift,
- Ort und Zeitraum der Ausübung des Gaststättengewerbes,
- welche Getränke und Speisen sollen verabreicht werden,
- Angabe über die voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl.

Darüber hinaus sind Angaben über verantwortliche Personen für die Veranstaltung, den Anlass sowie eine Begründung für das vorgesehene Gaststättengewerbe zu machen.

Wenn Sie im öffentlichen Raum für Ihre Veranstaltung werben möchten, benötigen Sie eine Sondernutzungserlaubnis. Diese können Sie online auf der städtischen Internetseite unter "Rathaus-online" beantragen.

Der für Ihre Veranstaltung benannte Hauptverantwortliche muss während der gesamten Veranstaltungszeit vor Ort erreichbar sein. Er übt auch das Hausrecht aus. Je nach Art der Veranstaltung und Zielgruppe sollten Sie ausreichend Ordner einplanen (Faustregel: Zwei Ordner pro 100 Besucher). Informieren Sie Ihr Personal und Ihre Ordner über die sich aus dem Jugendschutzgesetz und anderen rechtlichen Vorschriften ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie den Inhalt dieser Broschüre. Informieren Sie über wichtige Telefonnummern, Adressen und die für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen. Die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde, die Kreisbauverwaltung sowie die Polizeibehörde erhalten von dieser Anzeige Kenntnis.

Bei der Inanspruchnahme von professionellen Sicherheitskräften hat der Veranstalter vor Beauftragung des Sicherheitsdienstes die Bewachungserlaubnis des Unternehmens nach § 34 a Gewerbeordnung (GewO) anzufordern und dem Fachdienst Gewerbe und Markt rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Unterbleibt die Vorlage, oder geschieht sie nicht rechtzeitig, kann das die Absage der Veranstaltung zur Folge haben. Die Bewachungserlaubnis wird üblicherweise von der Stadt- bzw. Kreisverwaltung des Unternehmenssitzes erteilt. Alle eingesetzten Mitarbeiter benötigen eine „Unterrichtungsbescheinigung bzw. Sachkundeprüfung“ der Industrie- und Handelskammer. Die Gesamtverantwortung bleibt aber in jedem Fall beim Veranstalter. Am besten nehmen Sie rechtzeitig mit der Stadtverwaltung oder der Polizeistation Bad Vilbel Kontakt auf.

Spätestens zwei Wochen vor der Durchführung einer Veranstaltung (auch Freiluftveranstaltungen) sollten Sie nachfragen, ob bzw. welche Genehmigungen erforderlich sind. Bei größeren Veranstaltungen (wenn mehr als 500 Personen erwartet

werden) sollten Sie unter Vorlage eines Veranstaltungs- und Sicherheitskonzeptes bereits 4 Wochen vor der Veranstaltung Kontakt mit dem Ordnungsamt aufnehmen, da oftmals mehrere Punkte vorab geklärt werden müssen. Das Ordnungsamt erreichen Sie unter der Telefonnummer 06101 602-261 oder -262. Je früher Sie sich mit den zuständigen Stellen in Verbindung setzen, desto mehr Zeit bleibt Ihnen, sich auf Ihre Veranstaltung zu konzentrieren.

Wenn aufgrund der Art oder der Größe der Veranstaltung ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden muss, fallen zusätzliche Kosten an. Über die Erforderlichkeit eines Brandsicherheitsdienstes entscheidet der Fachdienst Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz im Einzelfall.

Öffentliche Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind bei der GEMA in Berlin anzumelden. Dies gilt nicht nur für Live-Darbietungen, sondern auch für das Abspielen von Tonträgern. Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz verpflichtet den Veranstalter, vor seiner Veranstaltung die Urheberrechte unverzüglich schriftlich, mündlich oder per Mail bei der GEMA zu erwerben. Nähere Informationen können Sie unter www.gema.de abrufen. Die Anmeldungen bei der GEMA müssen Sie selbst vornehmen, eine Unterrichtung durch die Stadt Bad Vilbel erfolgt nicht. Die GEMA ist per E-Mail unter kontakt@gema.de zu erreichen.

Bedenken Sie bitte, dass die GEMA selbst Nachforschungen unternimmt, indem sie z. B. Pressemitteilungen oder Plakate durch ihre Außendienstmitarbeiter überprüfen lässt. Bei Fehlen einer Genehmigung ist die GEMA berechtigt, ein Kontrollkostenzuschlag in Höhe von 100 Prozent des Regeltarifs zu erheben.

Ist Ihre Veranstaltung gewinnorientiert, müssen Sie in der Regel Umsatz und Gewinn dem Finanzamt melden. Wir empfehlen Ihnen, sich vorab beim Finanzamt Friedberg zu informieren, Tel.: 06031 49-0. Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, Ihre Anzeige an das Finanzamt zu übersenden.

Eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung (sog. Tombola) muss rechtzeitig beim Finanzamt Frankfurt am Main III, Lotteriestelle, Gutleutstraße 120, 60327 Frankfurt, angemeldet werden. Sie bedarf grundsätzlich auch einer Genehmigung, die das Bürgerbüro Bad Vilbel auf Antrag erteilt. Den Online-Antrag (Glücksspielveranstaltung) finden Sie auf der städtischen Internetseite unter der Rubrik „Rathaus-online“. Aufgrund der umfassenden Materie empfehlen wir Ihnen, unter der Rufnummer 06101 602-444 direkt mit dem Bürgerbüro Bad Vilbel Kontakt aufzunehmen.

2. Werbung

Vermeiden Sie in Ihrer Werbung Formulierungen, die den Missbrauch von Alkohol oder Drogen fördern könnten (z. B. „Koma-Party“, „50-Cent-Fest“ o. ä.) oder geschützte Namen (z. B. „Ballermann-Party“). Für Ihr Image kann es sehr positiv sein, sich schon bei der Werbung (Plakate, Flyer u. ä.) gegen Suchtmittelmissbrauch auszusprechen. Es ist ratsam, bereits in der Presse, auf Plakaten und im Eingangsbereich darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten und Kontrollen durchgeführt werden. In der Werbung sollten Sie die für den Einlass erforderliche Altersgrenze

erwähnen. Bitte denken Sie daran, dass das Anbringen von Werbung im öffentlichen Verkehrsraum eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellt (siehe oben).

3. Während der Veranstaltung

Sicherheit

Sie sind selbst verantwortlich für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Ablauf Ihrer Veranstaltung. Die Polizei wird nur dann eingreifen, wenn die Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen.

Maßnahmen für einen sicheren Ablauf der Veranstaltung können sein:

- Einlasskontrollen (Waffen und gefährliche Gegenstände sicherstellen),
- eigene Ordner (sollen gut erkennbar sein),
- private Sicherheitsdienste,
- Parkplatzwächter (freie Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sicherstellen),
- „glasfreier“ Getränkeausschank (aus Umweltschutzgründen sollten Sie dennoch wieder verwendbares Geschirr benutzen)!

Haus- und Haftungsrecht, Garantenpflicht

Sofern Sie den Veranstaltungsort anmieten, sind Sie auch für die Durchsetzung des Hausrechts verantwortlich. In der Praxis sieht dies so aus, dass Sie einem „Störer“ ein Hausverbot aussprechen und zum Verlassen der Veranstaltung auffordern können.

Sie sollten sich schon bei der Anbahnung eines Konfliktes darauf vorbereiten, im Ereignisfall die Polizei hinzuzuziehen.

Da Sie zivilrechtlich für aufkommende Schäden, die beispielsweise durch

- unsachgemäße Organisation,
- den nicht ordnungsgemäßen Zustand von Ausrüstung und Gegenständen,
- fahrlässiges Handeln des Personals,

verursacht werden, in Anspruch genommen werden können, empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer anlassbezogenen Haftpflichtversicherung.

Jugendschutz

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit, dürfen Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

☞ Achtung:

Nicht nur der Verkauf und die Abgabe, sondern auch die Gestattung des Verzehrs dieser Getränke unterliegt dem Verbot (z. B. mitgebrachte Alkoholika).

Beachten Sie, dass Sie während der gesamten Veranstaltung eine Kontrollpflicht haben! Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren bis achtzehn Jahren längstens bis 24:00 Uhr gestattet werden.

Die einschränkenden Regelungen bei einem Aufenthalt in Gaststätten oder bei Tanzveranstaltungen gelten nicht in Begleitung einer personensorgeberechtigten (Eltern / Vormund) oder erziehungsbeauftragten Person (z. B. volljährige Geschwister oder Freunde / Jugendgruppenleiter / Trainer). Für Erziehungsbeauftragte gelten dabei folgende Regelungen:

- Erziehungsbeauftragte müssen ihre Berechtigung nachweisen.
Die schriftliche Berechtigung muss:
 - veranstaltungsbezogen sein und
 - die Anschrift der Sorgeberechtigten mit Telefonnummer,
 - die Anschrift des Erziehungsbeauftragten und
 - den Namen und das Geburtsdatum des Kindes / Jugendlichen sowie
 - die Unterschrift des Sorgeberechtigten enthalten.

Eltern sollten die Begleitperson kennen und ihr vertrauen können. Die erziehungsbeauftragte Person muss ferner genügend erzieherische Kompetenz besitzen, um dem Kind, dem oder der Jugendlichen einerseits dem jeweiligen Alter entsprechende Freiräume zu gewähren und andererseits Grenzen setzen zu können (z. B. Alkoholkonsum / Rauchen / Cannabiskonsum).

Das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden, ebenso dürfen an diesen Personenkreis diese Produkte nicht abgegeben werden. Die Schutzvorschriften des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) verbieten auch den Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Sie haben nach §§ 4-13 des Jugendschutzgesetzes die Pflicht, die für ihre Veranstaltung geltenden Vorschriften durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen (siehe Anlage).

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen können allerdings nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn deren Einhaltung sichergestellt ist. Die Ihnen obliegende Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist deshalb eine wichtige und entscheidende Aufgabe.

Lärm

Gesetzliche Grenzwerte für den maximalen Geräuschpegel sind durch § 6 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen auf 85 dB(A) festgelegt. Diese Regelung für Beschäftigte wirkt sich natürlich auch auf Besucher aus. Nach zahlreichen Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes stellen Musikschallpegel unter 100 dB(A) einen Kompromiss zwischen Gesichtspunkten des

präventiven Gehörschutzes und der Lust auf laute Musik dar, sofern die Betroffenen nicht auch anderen Schallquellen hoher Intensität ausgesetzt sind. Das Umweltbundesamt und die Bundesärztekammer haben sich daher für äquivalente Dauerschallpegel zwischen 90-95 dB(A) ausgesprochen. Es wird daher empfohlen, bei Jugendtanzveranstaltungen eine Lautstärkenbegrenzung von 90-95 dB(A) einzuhalten.

4. Ihre Rechte

Vorläufige Festnahme durch Jedermann

Nach § 127 StPO hat jeder das Recht zur vorläufigen Festnahme eines anderen, wenn dieser auf frischer Tat (z. B. Sachbeschädigung, Körperverletzung, Diebstahl) betroffen oder verfolgt wird und ferner der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann.

Achtung:

Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur vorläufigen Festnahme. Festnahme bedeutet dabei, dass der Verdächtige festgehalten und damit verhindert wird, dass er sich entfernt. Die Anwendung körperlicher Gewalt bei der Festnahme - etwa das „feste Zupacken“ - wird für zulässig erachtet.

Notwehr / Nothilfe (§ 32 StGB / § 227 BGB)

Wer in Notwehr / Nothilfe handelt, führt eine Handlung zu seiner oder der Verteidigung eines Dritten durch; dabei muss die Handlung erforderlich, geeignet und geboten sein, um den Angriff zu beenden.

☞ Achtung:

Die Notwehrhandlung darf sich nur gegen den Angreifer richten, nicht gegen die Rechtsgüter Dritter. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss besondere Beachtung finden.

Selbsthilfe § 229 BGB

Das Recht zur Selbsthilfe hat nur geringe praktische Bedeutung, da die Voraussetzungen der Vorschrift sehr eng gefasst sind: Sie betrifft nur Fälle, in denen zivilrechtliche Ansprüche gefährdet sind und staatliche Hilfe (Polizei) nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

Beispiel:

Hält eine Bedienung einen Gast, der das Lokal / die Verkaufsstelle ohne Bezahlung verlassen will, zurück, um seine Personalien festzustellen, so handelt sie in Ausübung eines Selbsthilferechts. Dem Gast steht gegenüber dem Festhalten durch die Bedienung kein Notwehrrecht zu.

Einsatz von eigenem oder fremdem Sicherheitspersonal

Private Sicherheitskräfte haben keine hoheitlichen Rechte wie die Polizei. Sie dürfen ausschließlich privatrechtlich tätig werden. Prinzipiell stehen solchen Sicherheitskräften nur die sogenannten „Not- und Jedermannrechte“ zu (siehe oben). Wird eigenes

Sicherheits- und Ordnungspersonal eingesetzt, sollten Sie sich vorab über die Möglichkeiten und Grenzen des Einschreitens bei Störungen informieren.

5. Wichtige praktische Tipps

Einlasskontrolle

- Nutzen Sie Ihr Hausrecht bereits beim Einlass und achten Sie dabei auf folgende Punkte:
 - erkennbar betrunkenen Personen den Zutritt verweigern,
 - mitgebrachte alkoholische Getränke nicht gestatten,
 - mitgebrachte Gegenstände wie Flaschen, Dosen oder sonstige Gegenstände, die sich zur Verletzung von Personen eignen können, nicht gestatten.
- Der Eingangsbereich sollte als Durchgangsschleuse gestaltet sein. Durch das „rituelle Betreten“ des Festes werden Ihre Besucher zu teilnehmenden Gästen und akzeptieren die Spielregeln. Auf diese Weise können Sie auch kontrollieren, wer Einlass erhält. Die „Schleuse“ sollte ausreichend bemessen sein, um ein Gedränge zu vermeiden und eine angemessene Einlasskontrolle zu ermöglichen. Vermeiden Sie „Schlupflöcher“ an anderer Stelle. Achten Sie aber darauf, dass Sie hierdurch die Notausgänge dieser Bereiche nicht beeinträchtigen.
- Weisen Sie mit einem Schild im Eingangsbereich auf die Altersbeschränkung nach dem Jugendschutzgesetz hin (z. B. Stoppschild, darunter „Zutritt ab 16 Jahre“).
- Berücksichtigen Sie bei Ihrer Arbeitseinteilung, dass „reiferes“ Kontrollpersonal mehr Autorität hat.
- Taxieren Sie jede Person altersmäßig - im Zweifelsfall fordern sie einen Altersnachweis (Pass, Personalausweis – kein Schülerausweis). Ausweise von Personen unter 18 Jahren können freiwillig hinterlegt werden, ansonsten sollte ihnen kein Eintritt gewährt werden. Dies sichert die Übersicht über anwesende minderjährige Personen.
- Stellen Sie auch sicher, dass die spätere Ausgabe der Ausweise zügig erfolgen kann (z. B. alphabetisch sortieren).
- Eine offensichtliche Alterskennzeichnung der Besucher (wer ist unter 16 Jahre, wer ist unter 18 Jahre) durch fälschungssichere Armbänder in verschiedenen Farben erleichtert die Einlasskontrolle, die spätere Alterskontrolle und die Alkoholabgabe.
- Auch bei hohem Andrang sollten Sie die Einlasskontrolle nicht vernachlässigen.
- Beachten Sie die für den Veranstaltungsort zugelassene maximale Besucherzahl (z. B. Ausgabe von nummerierten Eintrittskarten zur Ermittlung der Besucherzahl).
- Personen, die den Veranstaltungsort verlassen, sollten bei ihrer Rückkehr erneut überprüft werden.
- Achten Sie darauf, dass Flaschen und Gläser nicht mit nach draußen genommen werden.

- Führen Sie Einlasskontrollen bis zum Veranstaltungsende, auch nach Kassenschluss, durch.

Ende des Anwesenheitsrechts Minderjähriger

- Es empfiehlt sich, rechtzeitig vor dem jeweiligen Zeitpunkt unter Nennung der Altersgruppe, eine Durchsage mit der Aufforderung zum Verlassen der Veranstaltung und der Ankündigung von Kontrollen durchzuführen.
- Es kann hilfreich sein, die Beleuchtung auf normale Helligkeit zu drehen.
- Unterbrechen Sie das Musikprogramm, legen Sie eine Pause ein und wiederholen Sie Ihre Durchsage.
- Verantwortliche sollten während der Pause zu jung wirkende Anwesende überprüfen und nötigenfalls auffordern, den Veranstaltungsort zu verlassen; dabei haben sich fälschungssichere Armbänder ebenso bewährt wie die Prüfung, ob hinterlegte Ausweise abgeholt wurden.
- Führen Sie auch danach Alterskontrollen bis zum Veranstaltungsende durch.

Innenschutz / Außenschutz

- Regelmäßige Überprüfungen innerhalb und außerhalb des Veranstaltungsorts durch Ordner können dazu beitragen, die Ordnung aufrechtzuerhalten und Störungen durch Lärm, Beschädigungen an Inventar und geparkten Fahrzeugen zu verhindern.
- Ordner sollten eindeutig als solche erkennbar sein (Armbinde mit Aufschrift, gesondertes T-Shirt o. Ä.).
- Regelmäßige Kontrollen helfen auch beim Eindämmen des Genusses von mitgebrachten alkoholischen Getränken.

Ausschank und Abgabe von Alkohol / Tabakwaren und anderer nikotinhaltiger Erzeugnisse

- Geben Sie keine Zigaretten an Personen unter 18 Jahren ab und dulden Sie auch das Rauchen von ihnen nicht.
- Bieten Sie mindestens ein „attraktives“ alkoholfreies Getränk nicht teurer an als das billigste alkoholische Getränk. Hierzu sind Sie übrigens gesetzlich verpflichtet.
- Machen Sie mit bei „BOB“, einer Kampagne gegen Alkohol am Steuer. „BOB“ ist die Person einer Gruppe, die die Verantwortung fürs Fahren übernimmt. Sie trinkt keinen Alkohol und bringt sich und ihre Mitfahrer sicher nach Hause. Wenn Sie teilnehmen, erhält „BOB“ dafür ein Getränk gratis von Ihnen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Polizeistation in Bad Vilbel.
- Achten Sie beim Barbetrieb streng auf die Altersbeschränkungen (verschieden farbige Armbänder können helfen / evtl. zusätzliche Zugangskontrolle zur Bar) und auch darauf, dass Personen über 18 Jahren stellvertretend keine alkoholischen Getränke für ihre minderjährigen Freunde erwerben.

- Geben Sie keine „Großgebilde“ ab (z. B. „Sangria in Eimern“, „Eimer Bier“ oder flaschenweise Wodka oder Cognac).
- Schenken Sie keinen Alkohol an erkennbar Betrunkene aus. Dieses Verbot gilt auch für Erwachsene.
- Gewähren Sie Betrunkenen keinen Zutritt beziehungsweise verweisen Sie sie des Veranstaltungsortes (Ausnahme jedoch bei Hilflosigkeit: Verantwortlichkeit des Veranstalters).

Vorsorge für Notsituationen

- Kontrollieren Sie, ob ausreichend Notausgänge vorhanden sind. Notausgänge müssen freigehalten werden (nicht durch Möbel etc. zustellen, abschließen, usw.).
- Stellen Sie die ungehinderte Zufahrt für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Notarzt, Polizei) sicher (evtl. absperren),
- beachten Sie aber, dass für Absperrungen im öffentlichen Bereich eine gesonderte Genehmigung der Stadt Bad Vilbel (Straßenverkehrsbehörde) notwendig ist. Den Online-Antrag (verkehrsrechtliche Anordnung) finden Sie auf der städtischen Internetseite unter der Rubrik „Rathaus-online“.
- Je nach Art der Veranstaltung kann es auch ohne behördliche Anordnung hilfreich sein, einen Bereitschaftsdienst der Feuerwehr und / oder eines Rettungsdienstes vorzuhalten.
- Halten Sie ein Telefon für Notrufe bereit. Bringen Sie dort auch die wichtigsten Notrufnummern an: Rettungsleitstelle / Feuerwehr 112; Polizei 110; Giftnotruf Mainz 06131 19240.

6. Beratungsangebot

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen Ihnen die Stadtverwaltung und die Polizeistation Bad Vilbel zur Verfügung.

Stadt Bad Vilbel Tel.: 06101 602-0

Polizeistation Bad Vilbel Tel.: 06101 5460-0

Informationen zu feuerpolizeilichen Fragen erhalten sie unter der Rufnummer 06101 5466-0 von Ihrer Feuerwehr.

Fragen zur Abgabe von Nahrungsmitteln beantwortet der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung beim Landrat des Wetteraukreises unter der Telefonnummer 06031 83-4601.

7. Wichtige Begriffe

- Kinder im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind alle Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.
- Jugendliche sind alle Personen, die bereits 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder, in Ausnahmefällen, ein vom Familiengericht bestellter Vormund. Die Personensorge umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt und seinen Umgang zu bestimmen.
- Erziehungsbeauftragt ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnimmt (z. B. Verwandte, Ausbilder, Jugendleiter, Erzieher).
- Das Jugendschutzgesetz gilt nur in der Öffentlichkeit. „Ein Fest ist öffentlich, wenn jedermann Zutritt hat. Keine Öffentlichkeit in diesem Sinne besteht bei einer „geschlossenen“ Veranstaltung, die ausschließlich(!) namentlich geladenen Gästen, Mitgliedern eines Vereins oder den Schülern einer Jahrgangsstufe offensteht. Sobald aber auch z. B. Freunde mitgebracht werden können, ist das Fest wieder öffentlich.“ (Feste feiern und Jugendschutz, Hrsg. Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz)
- Gaststätten sind alle öffentlichen Verkaufsstellen, an denen gewerbsmäßig Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden und der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. Hierzu gehören auch Vereins- und Sportgaststätten, Bierzelte und Imbissstuben sowie andere nur vorübergehend eingerichtete Verkaufsstätten für Getränke und Speisen (z. B. Bewirtung anlässlich einer Vereinsveranstaltung).
- Träger der freien Jugendhilfe sind:
 - Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie auf Bundesebene zusammengeschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
 - Kreisangehörige Städte und Gemeinden, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen (z. B. kommunale Jugendarbeit, Jugendpflege). In Abstimmung mit dem Kreisjugendamt können Veranstaltungen in diesem Bereich als Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe eingestuft werden.

8. Ratschläge zum Verhalten in Gefahrensituationen

1. Vorbereiten!

Bereiten Sie sich auf mögliche Gefahrensituationen vor: spielen Sie Situationen alleine und im Gespräch mit anderen durch. Werden Sie sich grundsätzlich darüber klar, zu welchem persönlichen Risiko Sie bereit sind. Es ist besser, die Polizei zu verständigen, als gar nichts zu tun.

2. Ruhig bleiben!

Ruhiges, sicheres, selbstbewusstes Auftreten; Panik und Hektik vermeiden und möglichst keine hastigen Bewegungen machen, die reflexartige Reaktionen herausfordern können. Wenn ich ruhig wirke, bin ich sicherer in meinen Handlungen und wirke meist auch auf andere beruhigend.

3. Aktiv werden!

Wichtig ist, sich von der Angst nicht lähmen zu lassen. Wenig zu tun ist besser, als über große Heldentaten nachzudenken. Zeigen Sie, dass Sie bereit sind, nach Ihren Möglichkeiten einzugreifen. Ein einziger Schritt, ein kurzes Ansprechen, jede Aktion verändert die Situation und kann andere dazu anregen, ihrerseits einzugreifen.

4. Verlassen Sie die Ihnen zugewiesene Opferrolle!

Wenn Sie angegriffen werden: Verhalten Sie sich nicht unterwürfig. Seien Sie sich über Ihre Prioritäten im Klaren und zeigen Sie deutlich, was Sie wollen.

5. Halten Sie Kontakt zum Angreifer!

Stellen Sie Blickkontakt her und versuchen Sie, Kommunikation herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten.

6. Reden und Zuhören!

Teilen Sie das Offensichtliche mit, sprechen Sie ruhig, laut und deutlich. Hören Sie zu, was ihr Gegner bzw. Angreifer sagt. Aus seinen Antworten können Sie Ihre nächsten Schritte ableiten. Vermeiden Sie, Ihren Gegner zu „duzen“.

7. Nicht drohen oder beleidigen!

Machen Sie keine geringschätzigen Äußerungen über den Angreifer. Versuchen Sie nicht, ihn einzuschüchtern, ihm zu drohen oder Angst zu machen. Kritisieren Sie sein Verhalten, aber werten Sie ihn persönlich nicht ab.

8. Holen Sie Hilfe!

Sprechen Sie nicht eine anonyme Masse an, sondern einzelne Personen. Dies gilt sowohl für Opfer als auch für Zuschauer. Einzelne Personen sind bereit zu helfen, wenn jemand den ersten Schritt macht oder sie persönlich anspricht.

9. Tun Sie das Unerwartete!

Fallen Sie aus der Rolle, seien Sie kreativ und nutzen Sie den Überraschungseffekt zu Ihrem Vorteil aus.

10. Vermeiden Sie möglichst jeden Körperkontakt!

Wenn Sie jemandem zu Hilfe kommen, vermeiden Sie möglichst, den Angreifer anzufassen, es sei denn, Sie sind in der Überzahl, so dass Sie jemanden beruhigend festhalten können. Körperkontakt ist in der Regel eine Grenzüberschreitung, die zu

weiteren Aggressionen führt. Wenn nötig, nehmen Sie lieber direkten Kontakt zum Opfer auf.

11. Erste Hilfe

Helfen Sie unbedingt, wenn jemand in Not ist oder Hilfe braucht. Das ist auch gesetzlich vorgeschrieben. Dabei müssen Sie sich nicht selbst in Gefahr bringen, aber es ist wichtig, z. B. den Rettungsdienst zu rufen, die Polizei zu informieren oder Erste Hilfe zu leisten. Halten Sie Ihr Wissen über Erste Hilfe regelmäßig aktuell und sorgen Sie auch dafür, dass Ihre Mitarbeiter gut informiert sind. Schließlich wären auch Sie dankbar, wenn Ihnen in einer Notlage geholfen wird. Schnelles Handeln kann oft Leben retten.

Notizen:

Anlage 1: Ansprechpartner - Kontaktdaten

Stadt Bad Vilbel, Am Sonnenplatz 1, 61118 Bad Vilbel

Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Telefon: 06101 602-261 oder -262

Fachdienst Gewerbe und Markt
Telefon: 06101 602-255 oder -256

Fachdienst Straßenverkehrsbehörde
Telefon: 06101 602-253, -254 oder -267

Fachdienst Bürgerbüro
Telefon: 06101 602-444

Fachdienst Brand-, Katastrophen- und
Zivilschutz
Am Sportfeld 6
61118 Bad Vilbel
Telefon: 06101 5466-0

Polizei

Polizeistation Bad Vilbel
Riedweg 1
61118 Bad Vilbel
Telefon: 06101 5460-0

Finanzämter

Friedberg
Leonhardstraße 10-12
61169 Friedberg
Telefon: 06031 49-0

Frankfurt am Main III
-Lotteriestelle-
Gutleutstraße 120
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 2545-0

Veterinäramt

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Steinkaute 2
61169 Friedberg
Telefon: 06031 83-4601

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und
mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
Postfach 30 12 40
10722 Berlin
Telefon: 030 58999958

Beratungsstellen

Suchthilfe und Suchtprävention
Bad Vilbel und Karben
Friedberger Straße 84
61118 Bad Vilbel
Telefon: 06101 83459

Kommunale Prävention
-Geschäftsstelle-
Am Sonnenplatz 1
61118 Bad Vilbel
Telefon: 06101 602-312

Anlage 2: Checkliste – Veranstaltung & Jugendschutz

Was ist bereits geklärt?	Ja	Nein
Wurde das Gaststättengewerbe angezeigt?	☐	☐
Wurde ein Hauptverantwortlicher benannt? Telefonische Erreichbarkeit mitteilen!	☐	☐
Sind der Hauptverantwortliche und das Personal ausreichend über Jugendschutzbestimmungen und Gaststättenrecht und sonst wichtige Bestimmungen informiert?	☐	☐
Sind alle behördlichen oder vertraglichen Auflagen erfüllt?	☐	☐
Wurde bei der Werbung deutlich gemacht?		
○ Beginn und Ende der Veranstaltung	☐	☐
○ Altersgrenzen / Ausweiskontrolle	☐	☐
○ Keine Werbung / Slogans, die zum Alkoholkonsum auffordern	☐	☐
Gibt es Ordner?		
○ In ausreichender Anzahl? (Empfehlung 2 pro 100 Besucher)	☐	☐
○ Mit deutlicher Kennzeichnung (T-Shirt, Armbinde mit Aufschrift, o. ä.)	☐	☐
Gibt es Regelungen für den Einlass?		
○ Getrennte Kasse und Einlasskontrolle	☐	☐
○ „Eingangsschleuse“ mit Zählung der Besucher (z. B. mechanische Handzähler)	☐	☐
○ Deutlich sichtbare Hinweise zur Altersgrenze	☐	☐
○ Räumlich getrennter Ein- und Ausgang	☐	☐
○ Gut geschultes Personal (Jugendschutzgesetz, Erziehungsbeauftragung)	☐	☐
○ Kontrolle nach mitgebrachten Alkoholika und unerlaubten Gegenständen	☐	☐
○ Verbot für betrunkene Personen	☐	☐
○ Kontrolle des Alters	☐	☐
○ Alterskennzeichnung der Besucher (z. B. durch verschieden farbige Armbänder)	☐	☐
○ Vorsorge gegen Überfüllung	☐	☐
Gibt es während der Veranstaltung Außenkontrollen?	☐	☐
Gibt es gekennzeichnete Notausgänge?	☐	☐
Sind die Notausgänge funktionstüchtig und nicht durch Hindernisse verstellt?	☐	☐
Werden alkoholfreie Getränke günstiger ausgeschenkt? Günstiges Jugendgetränk?	☐	☐
Anwesenheitskontrolle um 22:00 Uhr bzw. 24:00 Uhr über eine		
○ Durchsage	☐	☐
○ Licht anschalten und Pause bei Musik	☐	☐
Wurde Kontakt zur örtlichen Polizeistation (06101 5460-0) aufgenommen?	☐	☐
Ist die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge gewährleistet?	☐	☐
Gibt es ein Notfalltelefon?	☐	☐
Sind die Bereitschaftsdienste organisiert?		
○ Feuerwehr	☐	☐
○ Rettungsorganisation	☐	☐

Anlage 3: Übersichtliche Darstellung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)



Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 gelten nicht für verheiratete Jugendliche

Auszug: Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit Abschnitt 3: Jugendschutz im Bereich der Medien

Geschützte Altersgruppe	Gefährdete Bereiche	Kinder		Jugendliche				Ausnahmsweise erlaubt
		unter 14 Jahre		ab 14 unter 16 Jahre		ab 16 unter 18 Jahre		
		ohne	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne	in	
§ 4 Abs. 1+2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		- in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§ 4 Abs. 1). - Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 4 Abs. 4).
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachbars und Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco					bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3).
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen; Teilnahme an Glücksspielen							bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. ä.; sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§ 6 Abs. 2).
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben							Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten							
§ 9 Abs. 1,1	Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke (auch alkoholische Mixgetränke oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)							
§ 9 Abs. 1,2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke z. B. Bier, Wein u. ä.							in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern / Vormund) (§ 9 Abs. 2).
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren							
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 J.	ab 6 Jahre bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		- Filme, die mit "Info-" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1). - bei Filmen, "ab 12 J." Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern / Vormund) (§ 11 Abs. 2).
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 J.							Datenträger, die mit "Info-" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 12 Abs. 1).
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 J.							Bildschirmspielgeräte, die mit "Info-" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 13 Abs. 1).

Hinweis: Die erziehungsbeauftragte Person ist **nicht** verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

Anlage 4: Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) §§ 4 bis 10

vom 23. Juli 2002 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. I S. 149)

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG

I. Personensorgeberechtigte / Eltern

Name, Vorname:	
telefonische Erreichbarkeit am Abend der Veranstaltung unter:	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer):	
Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass mein Kind die unten aufgeführte Veranstaltung besucht. Für eventuelle Rückfragen bin ich unter genannter Telefonnummer zu erreichen. Zudem verpflichte ich mich, mein Kind im Bedarfsfall von der Veranstaltung abzuholen.	
Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte / Eltern

II. Mein Kind

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
wird für die Dauer des Aufenthalts bei folgender Veranstaltung:	
am (Datum):	Veranstaltungsort:
von folgender erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet:	

III. Erziehungsbeauftragte Person

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
telefonisch erreichbar unter:	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer):	
Ich bin bereit, die Aufsichtspflicht für die in der Erklärung genannte minderjährige Person während des gesamten Aufenthalts bei der Veranstaltung wahrzunehmen. Ich bin mir der übernommenen Verantwortung bewusst und weiß, dass ich bei Verletzung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden kann.	
Ort, Datum	Unterschrift erziehungsbeauftragte Person

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragung

Liebe Eltern und Personensorgeberechtigten,

das Jugendschutzgesetz (JuSchG) bietet Ihnen die Möglichkeit, eine erziehungsbeauftragte Person zu benennen, die Kinder und Jugendliche zu Veranstaltungen begleitet. Immer wenn es nach dem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, ist die Berechtigung auf Verlangen vorzuweisen.

Wir empfehlen Ihnen, das vorstehende Formular zu verwenden, auf dem alle wichtigen Informationen sorgfältig eingetragen werden müssen. Unvollständig ausgefüllte Formulare werden vom Veranstalter nicht anerkannt. Die / der Erziehungsbeauftragte übernimmt mit Ihrem Einverständnis die Verantwortung für Ihr Kind. Hierzu zählt auch die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich vorher, ob sie / er über genügend erzieherische Kompetenz verfügt, Ihrem Kind Grenzen aufzeigen zu können.

- Die / Der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Sie / Er sollte sich gegenüber dem Kontrollpersonal ausweisen können.
- Sie / Er sollte über die nötige Reife verfügen, um Ihrem Kind verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.
- Es versteht sich von selbst, dass die / der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen darf! Sie / er sollte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes informiert sein (z. B. kein Alkoholkonsum unter 16 Jahren, Rauchverbot unter 18 Jahren, bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltenen Getränke wie z. B. Rum oder Wodka oder auch branntweinhaltenen Mixgetränke konsumiert werden).
- Wenn Ihr Kind abendliche Veranstaltungen besucht, sorgen Sie vorab schon für einen sicheren Nachhauseweg!

Das Ausfüllen des vorstehenden Formulars wird Ihrem Kind beim Besuch von Veranstaltungen helfen, dem Veranstalter, der Polizei oder anderen Aufsichtspersonen zu beweisen, dass Sie als Eltern mit der Anwesenheit Ihres Kindes einverstanden sind.

Beispiele für Veranstaltungen, bei denen ein Elternteil / eine Erziehungsbeauftragung notwendig ist:

JuSchG	unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten (§ 4)	X	X	X, nach 24 Uhr
Kinobesuch (§11)	X, nach 20 Uhr	X, nach 22 Uhr	X, nach 24 Uhr
Öffentliche Tanzveranstaltungen, z. B. Disco (§ 5 Abs. 1)	X	X	X, nach 24 Uhr
Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe (§ 5 Abs. 2)	X, nach 22 Uhr	X, nach 24 Uhr	X, nach 24 Uhr